



integriert. innovativ. international.

# Liefervorschriften und Ausführungsrichtlinien Teil IV „KRANE“

Version 1.1 | Stand 23.06.2021



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>VORWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>KETTENZÜGE .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>FAHRWERKE UND KRANBAHNEN .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>GÜLTIGKEIT .....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>ANSPRECHPARTNER BEI FW .....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>CHANGE LOG .....</b>	<b>5</b>



## 1 Vorwort

Wir bei Fritz Winter legen unseren Fokus auf einen effizienten und ressourcenschonenden Umgang von Energie. Bei allen Betrachtungen, wie bei Sanierungs- und Neuplanungen ist die sinnvolle Nutzung der einzusetzenden Energie, unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte, zu untersuchen und zu beachten. Alle Beschaffungsprojekte bei Fritz Winter sind von sehr anspruchsvollen Kostenzielen und sehr hohen Anforderungen bezüglich der Produktivität der Produktionsmittel geprägt. Um dies zu gewährleisten, wird kontinuierlich eine Überarbeitung der technischen Standards der Produktionsmittel betrieben. Die vorliegende Richtlinie ist integraler Bestandteil der Fritz Winter Liefervorschriften und definiert die Produktionsmittelvorgabe „Liefervorschriften und Ausführungsrichtlinien - Teil IV - „KRANE““ der Fritz Winter GmbH & Co. KG (*im weiteren Verlauf verkürzt FW genannt*). Die Einhaltung der Richtlinie Teil IV ist bindend und muss mit Angebotsabgabe bestätigt werden. Die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe verhandelten Richtlinien sind verbindlich. Sind aus Anbietersicht zu einzelnen Punkten Abweichungen notwendig, so ist auf dieses im Angebot hinzuweisen und muss von FW **schriftlich** genehmigt werden.

**Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle seine am Auftrag beteiligten Unterlieferanten, die zur Zeit der Auftragsvergabe gültigen Richtlinien von FW einhalten.**

Die Vorgaben dieser Richtlinien sind soweit als bindend zu betrachten, als dadurch keine Betriebs- bzw. Sicherheitsrisiken entstehen. Falls diese vom Maschinenhersteller erkannt werden, ist er verpflichtet, mit der zuständigen Fachabteilung (siehe Ansprechpartner bei Fritz Winter) bei FW eine Klärung bzw. Sonderfreigabe in schriftlicher Form einzuholen.

## 2 Kettenzüge

- 2.1 Es werden grundsätzlich Standardkettenzüge der Marke Demag Typ DC-Pro pdr DC-Pro-DC eingesetzt.
- 2.2 Jeder Kettenzug muss mit einem Motorschutzschalter abgesichert sein.

## 3 Fahrwerke und Kranbahnen

- 3.1 Es werden nur Demag KBK 1, KBK 2 oder KBK 2H Kranbahnen eingesetzt!  
Alle Aufhängungen, Fahrwerke und Anbauteile müssen standardisierte Demag Bauteile sein.
- 3.2 Alle KBK Anlagen sind an den Kranbrücken mit Doppelfahrwerken auszurüsten (Verschleiß und Sicherheitsgründe).
- 3.3 Alle Schleppkabel müssen mit CEE-Stecker und Kupplungen ausgerüstet sein.



## **4 Allgemeine Angaben**

- 4.1 Kennzeichnung für Netzanschlusschalter, Traglastangabe, Betriebsvorschriften für Krane, Fabrik und Herstellerschild gehören zum Lieferumfang
- 4.2 Schweißarbeiten an Tragkonstruktionen sind durch geprüfte Schweißer auszuführen. Der Nachweis über die Schweißbefähigung ist zu erbringen
- 4.3 Nach Montageabschluss bzw. zur Abnahme müssen vom Hersteller nachstehende Unterlagen der Abteilung IHET-TÜV zur Verfügung gestellt werden.
  - Prüfbücher für Hebezeuge und Krananlagen (für die Registrierung werden der Montageort und die Bestell-Nr. benötigt)
  - Prüfung DGUV Vorschrift 3
  - Zeichnungen der Tragekonstruktion mit der prüffähigen Statik
  - Schaltpläne
  - Betriebsanleitungen

## **5 Gültigkeit**

Diese Liefervorschrift und Ausführungsrichtlinie besitzt Gültigkeit für die im Folgenden aufgeführten Standorte:

- Stadtallendorf, Hessen, Deutschland
- Laubach, Hessen, Deutschland
- Niederofleiden, Hessen, Deutschland

## **6 Ansprechpartner bei Fritz Winter**

**Ansprechpartner ist der in der Bestellung aufgeführte Projektleiter**

